

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/20
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/20)

27. Dezember 2010

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Unterschiede in der Terminologie zwischen den Absätzen 6.8.2.5.2 (alle Klassen) und 6.8.3.5.6 (Klasse 2) bei der Kennzeichnung

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Bei den Texten der Absätze 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.6 bestehen redaktionelle Unterschiede in der Terminologie zur Kennzeichnung.
2. Deutschland hat in der letzten Tagung des RID-Fachausschusses (Luxemburg, 2. bis 4. November 2010) mit seinem Dokument OTIF/RID/CE/2010/15 zunächst auf die Unterschiede im RID bei der Kennzeichnung von Kesselwagen hingewiesen [Absatz 6.8.2.5.2 RID, linke Spalte: "... **auf beiden Seiten der Kesselwagen (auf dem Tank selbst oder auf einer Tafel)** ..." / Absatz 6.8.3.5.6 RID, linke Spalte: "... **auf beiden Seiten der Kesselwagen oder auf Tafeln** ..."].
3. Diese Unterschiede haben in Deutschland in der Vergangenheit dazu geführt, dass bei Kesselwagen für Gase der Klasse 2 in verschiedenen Fällen die Kennzeichnung an irgendeiner Stelle des Kesselwagens (außerhalb des Tanks) angebracht wurde.
4. Der RID-Fachausschuss hat den Antrag Deutschlands auf Anpassung des Wortlautes in Absatz 6.8.3.5.6 an den Wortlaut des Absatzes 6.8.2.5.2 mit Änderungen angenommen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5. Bei den Änderungen wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass eventuell eine Tafel für die Aufnahme der vorgeschriebenen Angaben nicht ausreicht und deshalb wie im bestehenden Text des Absatzes 6.8.3.5.6 auch mehrere Tafeln zugelassen sein sollten. Außerdem wurde der Wortlaut für die vorgeschlagene Übergangsvorschrift an bereits bestehende Übergangsvorschriften angepasst [siehe auch Absatz 14 und Anlage I (angenommene Texte) des Berichtsentwurfs der 49. Tagung des RID-Fachausschusses].
6. Der Vertreter Deutschlands hatte darüber hinaus zugesagt, dass er prüfen wird, inwieweit die vorgenommenen Änderungen bei der Kennzeichnung von Kesselwagen auch Auswirkungen auf die Kennzeichnung von Tankfahrzeugen und Tankcontainern haben und ob es notwendig ist, der Gemeinsamen Tagung einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten (siehe auch Absatz 15 des Berichtsentwurfs der 49. Tagung des RID-Fachausschusses).
7. Die vorläufige Prüfung hat ergeben, dass im ADR ebenfalls redaktionelle Unterschiede bestehen (die Situation ist jedoch umgekehrt gegenüber dem RID):
 - Absatz 6.8.2.5.2 ADR, linke Spalte: "... **auf dem Tankfahrzeug selbst** oder **auf einer Tafel** ...";
 - Absatz 6.8.3.5.6 ADR, linke Spalte: "... **auf dem Tank selbst** oder **auf einer Tafel** ...".
8. Für das ADR könnte man demnach ebenfalls die Meinung vertreten, dass sich die gemäß Absatz 6.8.2.5.2 geforderten Angaben auf das gesamte Tankfahrzeug beziehen, so dass auch hier diese Angaben an irgendeiner Stelle des Tankfahrzeugs (auch außerhalb des Tanks) erscheinen dürften.
9. Eine weitere Prüfung, insbesondere des Wortlauts in den Sondervorschriften TM 1, TM 2 und TM 3 des Abschnitts 6.8.4 ergab jedoch, dass zusätzliche Angaben zu den Angaben zur Kennzeichnung gemäß Absatz 6.8.2.5.2 ausschließlich auf den Tanks anzubringen sind. Das spricht eindeutig dafür, dass auch in Absatz 6.8.2.5.2 ADR der erste Satz wie folgt geändert werden müsste:

"Folgende Angaben müssen **auf dem Tank selbst** oder ... angegeben sein:".
10. Darüber hinaus wäre für das ADR zu prüfen, ob auch hier eventuell eine Tafel für die Aufnahme der vorgeschriebenen Angaben nicht ausreicht und deshalb ebenfalls mehrere Tafeln zugelassen werden sollten. Diese Änderung ("... **oder auf Tafeln**") hätte dann allerdings auch Auswirkungen auf den Wortlaut des Absatzes 6.8.3.5.6 ADR und die jeweiligen Vorschriften für Tankcontainer im RID/ADR und müsste auch dort jeweils vorgenommen werden.
11. Im Zusammenhang mit der Prüfung dieser Fragen hat der Vertreter der OTIF noch die zusätzliche Frage aufgeworfen, ob für die Kennzeichnung gemäß Absatz 6.8.2.5.2 nicht auch eine zusätzliche Anforderung in Bezug auf die Sichtbarkeit erforderlich ist. Während der Absatz 6.8.2.5.1 für das Tankschild eine "leicht zugängliche Stelle" fordert, fehlt in Absatz 6.8.2.5.2 eine entsprechende Anforderung. Dies wäre jedoch keine redaktionelle Änderung mehr und müsste in jedem Falle von der Gemeinsamen Tagung separat beschlossen werden.

Antrag

12. Deutschland bittet die Gemeinsame Tagung, diese Fragen und die bisherigen Diskussionsergebnisse zu prüfen. Gegebenenfalls wird Deutschland zu diesem Thema noch einen konkreten Antrag in Form eines informellen Dokuments vorlegen.

Begründung

13. Beseitigung redaktioneller Unterschiede und Klarstellung des Gewollten.